

zwischen dem Hauptamtsrendanten und dem Steueramtsrendanten fast ganz fort. Die Inhaber dieser so erheblich ungleichwerthigen Stellen sind für dasselbe einfach „Herr Rendant“. Ebenso hebt der Hauptamtssekretär neben dem Hauptamtskontrolleur den Unterschied nicht hervor, der weit klaffend zwischen den beiden Beamtenklassen nach dem jetzigen Organisationsstande besteht, und zwar geschieht dies in beiden Fällen auf Kosten der genannten Hauptamtsmitglieder, deren so erschüttertes Ansehen nur auf dem angedeuteten Wege gerettet werden kann. Außer solchen äußerlichen und den bereits in früheren Auffäßen von anderer Seite erörterten inneren Gründen, die alle gewichtig sind, treten noch folgende weitere Motive mit gleicher zwingender Kraft hinzu, um solcher Forderung zu ihrem zeitgemäßen Recht zu helfen. Es kann jetzt nämlich trotz erhöhter Anforderungen an die schulwissenschaftliche und fachliche Ausbildung bei weitem nicht mehr der Procentsatz an Supernumeraren zum Hauptamtsdirigenten avanciren, dem dies früher gelang. Es ist jetzt schon ein unnatürlicher Sturm um diese Stellung unter den tüchtigsten Oberkontrolleuren entfacht, so daß viele der selbst dazu befähigten Bewerber hier abgedrängt werden müssen. Man rettet die so oft nicht ohne Härte Abgesunkenen vor der Verbitterung, wenn man ihnen in der ihrer Wichtigkeit entsprechend ausgestatteten Oberrevisor- bzw. Rendantenstellung ein neues Ziel des Strebens bietet. Es würde so dem Staat viel lebendige Kraft erhalten, die sich sonst zum großen Theil in Resignation selbst verzehrt. Ferner ist nach der Praxis der jüngsten Jahre die Rendanten- bzw. Oberrevisorstellung dazu bestimmt worden, die Laufbahn der Inhaber ausnahmslos abzuschließen, während früher für dieselben die Anwartschaft auf die Hauptamtsdirigentenstellung offen galt; auch diese Änderung fordert das erwähnte Aequivalent und eine noch längere Versagung desselben würde von den be-

heiligten Beamten umso mehr als Ursache zur Verstimmung empfunden, als ein einfacher Immediatbericht das fragliche Bedürfnis befriedigen könnte. Der Immediatbericht aber würde sicherer Erfolg bedeuten, wenn er unter dem vielen noch die Thatache erwähnen wollte, daß ein großer Procentsatz der Rendanten und Oberrevisoren bez. der Hauptamtskontrolleure mit gutem Erfolg in dem Landwehröffizierkorps außerdem seinem obersten Kriegsherren treue Dienste leistet oder doch geleistet hat.

Die zeitigen ungünstigen Verhältnisse haben eine tiefe Gährung in dem mittleren Beamtenstande unserer Verwaltung erzeugt, wovon das Erstarken der Fachpresse, die Denkschrift für den Landtag u. s. w. nicht misszuverstehende Anzeichen sind. Auch gilt es wohl als sicher annehmbar, daß jeder der heiligen Beamten seinen ihm dienstlich oder als Reserveoffizier gegebenen Einfluß außer den Vermittelungen des Herrn Herausgebers der „Umschau“ aus eigenem Antriebe benutzen wird, um den Herren Abgeordneten ein Bild der verzweifelten Stimmung der Zoll- und Steuerbeamten recht treffend, aber sachlich zu geben. Sollte da nicht die Überzeugung in den maßgebenden Persönlichkeiten sich endlich Bahn brechen, daß man einem Beamtenstand, dem man die Festsetzung und Erhebung von jährlich dreiviertel Milliarden Staatseinnahmen anvertraut, wieder befriedigende Zustände schaffen muß, weil andernfalls die Gefahr auf die Dauer nicht ausgeschlossen scheint, daß der jetzige gute Geist auf Kosten des Staatsinteresses verschwindet, und daß Strömungen die Oberhand gewinnen, die sich, einmal entstanden, so leicht nicht wieder bannen lassen? — Es ist wirklich hohe Zeit, daß man an eine gründliche Reform der franken Zustände und der franken Organisation mit ganzem Mitteln geht! Es gehört dahin ein zeitgemäßes Gehalt, ein zeitgemäßer Rang.

Boll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 29. Oktober 1896 — § 577 der Protokolle — beschlossen:

„Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, zuverlässigen Brennereibesitzern die Erlaubnis zu ertheilen, daß sie die Maische statt am dritten oder vierten erst am fünften Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abbrennen dürfen.“

Die vorbezeichnete Ermächtigung kann im Bedürfnißfalle auf die Directivbehörden übertragen werden.

Erlaß I 10243 der Hamb. General-Boll-Dir.
dd. Hamburg, den 13 November 1896.

In dem Bundesrathsbeschuß vom 14. v. Mts. ist unter lit. a der Ausdruck „zur Essigbereitung“ in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des § 43 c des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und 16. Juni 1895 an Stelle der Bezeichnung der bisherigen Vorschrift („Denaturierung mit Essig“) absichtlich gewählt, um die Steuervergütung auch für den Branntwein zuzulassen, welcher vor der Umwandlung in Essig aus technischen Gründen mit anderen Mitteln denaturirt wird. Es ist deshalb die Brennsteuervergütung für sämtlichen, „zur Essigbereitung verwendeten Branntwein“ zu gewähren, ohne Unterschied, ob der Branntwein vorher mit Essig und Wasser u. s. w. oder etwa mit Thieröl denaturirt worden ist, und ob der erzeugte Essig als Speiseessig in den Konsum gelangt oder bei der Fabrikation von Bleiweiß, Bleizucker u. s. w. verarbeitet wird.

An sämtliche Hauptämter pp.

Finanz-Ministerial-Befügung
dd. Berlin, den 11. Oktober 1896.

J. Nr. III 13869.

Nach einem von dem Herrn Reichskanzler mir mitgetheilten Berichte des dortigen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern hat zwischen Ihnen und dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director zu M. ein Schriftwechsel über die Frage stattgefunden,

ob in Brennereien, die ihr Erzeugniß einem wiederholten Abtriebe unterziehen, aber den Rohbranntwein zur Abfertigung stellen, die Brennsteuer von der amtlich ermittelten Menge des Rohbranntweins oder von derjenigen Branntweinmenge zu erheben ist, welche nach Abzug der für den Feinbrand zugestandenen Schwundvergütung der Verbrauchsabgabe unterliegt.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß das in Ihrem Verwaltungsbezirk geübte Verfahren, wonach bei Berechnung der Brennsteuer nur die nach Abzug der Schwundvergütung verbleibende Rohbranntweinmenge zu Grunde gelegt wird, als die richtige anzusehen ist.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Director zu S.

Die Brennerei Ztg. ertheilt in ihrer Nr. 297 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Ist es landwirtschaftlichen Brennereien erlaubt, Kühe von Dritten aufzustellen, ohne daß der landwirtschaftliche Charakter verloren geht? Wird überhaupt von der Steuerbehörde bei der Contingentirung hieron Notiz genommen, daß man event. ein niedriges Contingent bekommt?

Antwort. Das richtige Verhältniß zwischen Umfang